

# Alternatives System nach Anlage 2 SpaEfV - Anforderungen im Regelverfahren

## Leitfaden für eine erfolgreiche Testierung

Unternehmen des produzierenden Gewerbes (inkl. Landwirtschaft) können nach §10 Stromsteuergesetz (StromStG) und §55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) von der Stromsteuer bzw. Energiesteuer entlastet werden und den sogenannten Spitzenausgleich beantragen. Die Erstattung erfolgt nachträglich auf Antragstellung beim zuständigen Hauptzollamt.

Zusätzlich zu bisherigen Antragsvoraussetzungen müssen Unternehmen seit 2013 ihren Beitrag zur Energieeffizienz nachweisen. Die Anforderungen dazu regelt die „Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung – SpaEfV) vom 31.07.2013, zuletzt geändert am 31.10.2014.

Unternehmen, die den „Spitzenausgleich“ geltend machen möchten, haben die Möglichkeit folgende Systeme einzuführen:

- **Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001**  
Anerkannt werden Energiemanagementsysteme, die die Anforderungen der ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011 erfüllen.
- **Umweltmanagementsystem nach EMAS**  
Hierunter fallen Umweltmanagementsysteme, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25. November 2009 („EMAS-Verordnung“) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- **Alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz**  
Alternative Systeme im Sinne der SpaEfV werden nur für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zugelassen. Laut Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung gelten als alternative Systeme:
  - Energieaudit nach DIN EN 16247-1, welches mit einem Bericht gemäß Anlage 1 SpaEfV abgeschlossen wird
  - Alternatives System nach Anlage 2 SpaEfV

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Sie speziell mit den Anforderungen an ein Alternatives System nach Anlage 2 SpaEfV vertraut machen.

### Alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach Anlage 2

Die Anlage 2 der SpaEfV wird als Alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz bezeichnet und ist im Rahmen des „Spitzenausgleichs“ für KMU eine Alternative zum Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001.

Ziel des Alternativen System ist es, die energetische Situation Ihres Unternehmens zu analysieren, zu bewerten und daraus Energieeinsparpotenziale abzuleiten, um so nachhaltig Energiekosten zu senken.

**Das Alternative System nach Anlage 2 ist wie folgt aufgebaut:**

- 1) **Erfassung und Analyse der Energieträger**
- 2) **Erfassung und Analyse energieverbrauchender Anlagen und Geräte**
- 3) **Identifizierung und Bewertung von Einsparpotenzialen**
- 4) **Rückkopplung zur Geschäftsleitung und Entscheidung über den Umgang mit den Ergebnissen**

Zur Überwachung und Kontrolle der Maßnahmen ist eine jährliche Testierung des Alternativen Systems durch eine zugelassene Konformitätsbewertungsstelle erforderlich.

## Allgemeines

2013 und 2014 galten als Einführungsphase und waren mit einem reduzierten Anforderungsprofil verbunden. **Seit dem Antragsjahr 2015 gilt das Regelverfahren**, d.h. das Unternehmen muss den Betrieb und die Aufrechterhaltung des Alternativen Systems nachweisen.

Dabei ist zu beachten, dass sich die Nachweisführung auf **alle** Unternehmensteile, Anlagen, Standorte, Einrichtungen, Systeme und Prozesse eines Unternehmens beziehen muss sowie auf mindestens 90% des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens.

Weiterhin ist zu beachten, dass die dem Nachweis zu Grunde liegenden Daten einen vollen Zwölf-Monatszeitraum umfassen müssen und jeweils nur für ein Antragsjahr herangezogen werden dürfen. **Der Zwölf-Monatszeitraum ist ab 2015 gleich dem vorherigen Erfassungszeitraum zu wählen.** D. h., der Zwölf-Monatszeitraum muss mit demselben Kalendermonat beginnen und enden wie im vorherigen **Bewertungszeitraum**. Eine Überschneidung ist nicht zulässig.

## Antragsjahr und Bewertungszeitraum

Auf Grund der immer wieder auftretenden Unklarheiten bezüglich des Antragsjahres, des zu bewertenden Zeitraums und Antragsfristen beim Hauptzollamt, soll nachfolgende Tabelle Ihnen den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Zeiträumen und Fristen erläutern.

Antragsjahr	maximal zulässiger Bewertungszeitraum, aus dem ein zusammenhängender 12-Monatszeitraum zu wählen ist	Frist zur Durchführung der Testierung durch eine Konformitätsbewertungsstelle	Abgabefrist des Antrags beim zuständigen Hauptzollamt
2013	01/2012 – 12/2013	31.12.2013	31.12.2014
2014	01/2013 – 12/2014	31.12.2014	31.12.2015
2015	01/2014 – 12/2015	31.12.2015	31.12.2016
2016	01/2015 – 12/2016	31.12.2016	31.12.2017
2017	01/2016 – 12/2017	31.12.2017	31.12.2018
...	...	...	...

## Sonderfall Unternehmensneugründung

Handelt es sich um ein neugegründetes Unternehmen, gilt in den ersten beiden Jahren der Gründung die Einführungsphase mit reduziertem Anforderungsprofil und im ersten Jahr der Neugründung sind die Daten vom Beginn der Tätigkeit bis zum 15.12. des jeweiligen Antragsjahres der Bewertung zu Grunde zu legen. Für weitere Informationen sprechen Sie uns bitte an.

### 1. Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger

Hierbei handelt es sich um die Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger in Ihrem Unternehmen. Die Ermittlung erfolgt in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen. Diese werden technisch gemessen und in monetären Einheiten bewertet. Die Dokumentation erfolgt mittels Tabelle 1, wie in der Verordnung angegeben.

Tabelle 1:

Jahr	Eingesetzter Energie / Energieträger	Verbrauch [kWh/Jahr]	Anteil am Gesamtenergieverbrauch [%]	Kosten [€]	Kostenanteil [%]	Messsystem oder alternative Art der Erfassung und Analyse	Grad der Genauigkeit / Kalibrierung

**Bitte achten Sie beim Ausfüllen der Tabelle auf:**

- **Vollständigkeit** der Angaben
- Verbrauchserfassung erfolgt in **kWh/a**
- **alle** Energieträger sind zu erfassen und **alle** Unternehmensteile/Standorte sind zu berücksichtigen (100%)

**2. Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten**

Bei der Erfassung und Analyse der Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten handelt es sich um die Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher. Die Dokumentation erfolgt mittels Tabelle 2, wie in der SpaEfV Anlage 2 vorgegeben.

**Tabelle 2:**

Energieverbraucher				Eingesetzte Energie [kWh] und Energieträger	Abwärme (Temperaturniveau)	Messsystem / Messart oder alternative Art der Erfassung und Analyse	Grad der Genauigkeit / Kalibrierung
Nr.	Anlage/Teil	Alter	Kapazität				
...	...	...	...	...	...	...	...

Die von Ihnen gewählte Methode zur Verbrauchserfassung dokumentieren Sie bitte in der Spalte „Messsystem / Messart oder Alternative Art der Erfassung und Analyse“. Für die Ermittlung der Verbräuche sind dabei die folgenden 4 Methoden zugelassen:

<b>I</b>	<b>kontinuierliche Messung</b>	Zugelassen für gängige Geräte wie z.B. Geräte zur Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Anlagen zur Wärme- und Kälteherzeugung sowie Geräte zur Beleuchtung und Bürogeräte
<b>II</b>	<b>Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (z.B. Stromzange, Wärmehähler) und nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkennndaten</b>	Zugelassen für gängige Geräte wie z.B. Geräte zur Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Anlagen zur Wärme- und Kälteherzeugung sowie Geräte zur Beleuchtung und Bürogeräte
<b>III</b>	<b>Nachvollziehbare Hochrechnung über bestehende Last- und Betriebskennndaten</b>	Zugelassen für gängige Geräte, für die eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist
<b>IV</b>	<b>Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden</b>	Zugelassen für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte

**Bitte achten Sie beim Ausfüllen der Tabelle auf:**

- **Vollständigkeit** der Angaben – die in der Tabelle abgefragten Informationen sind **gesetzlich geforderte Mindestangaben** zu den Verbrauchern
- **90% des Gesamtenergieverbrauchs** des Unternehmens **müssen** auf Verbraucher **zugeordnet** werden

### 3. Identifizierung und Bewertung von Einsparpotenzialen

In diesem Punkt geht es um die Identifizierung von Energieeinsparpotenzialen. Die Ermittlung der energetischen Einsparpotenziale erfolgt in Energieeinheiten, monetären Größen und mittels Aufstellung der Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen. Die anschließende Bewertung der Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs anhand wirtschaftlicher Kriterien. Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen hat an Hand geeigneter Methoden zur Investitionsbeurteilung (z.B. interne Verzinsung, Amortisationszeit) zu erfolgen. Als Dokumentationshilfe wird Tabelle 3 seitens des Gesetzgebers zur Verfügung gestellt.

Tabelle 3:

Allgemeine Angaben				Interne Verzinsung	Statische Amortisation
Investition / Maßnahme	Investitionssumme [Euro]	Einsparung [Euro/Jahr]	Technische Nutzung [Jahre]	Rentabilität der Investition / a [%]	Kapitalrückfluss [Jahre]
...	...	...	...	...	...

### 4. Rückkopplung zur Geschäftsführung und Entscheidung über den Umgang mit den Ergebnissen

Bitte dokumentieren Sie, dass sich die Geschäftsführung einmal jährlich über die Ergebnisse der Punkte 1 bis 3 informiert hat und auf Basis dieser Ergebnisse entsprechende Beschlüsse über Maßnahmen und Termine gefasst hat.

#### Informationen zum Testierungsverfahren

Die Basis der Testierung des Alternativen Systems durch eine zugelassene Konformitätsbewertungsstelle bilden dabei die folgenden Regelwerke:

- Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) vom 31.07.2013, zuletzt geändert am 31.10.2014
- DAkkS-Dokument 71 SD 6 046 Revision 1.0 vom 17.06.2014 – Ergänzende Regeln für Testierungen im Bereich SpaEfV

Die Testierung um die Erfüllung der Voraussetzung zu prüfen, kann zum Einen durch eine Vor-Ort-Prüfung und zum Anderen über eine dokumentenbasierte Prüfung erfolgen.

Die seit dem Antragsjahr 2014 in der SpaEfV vorgesehene obligatorische jährliche Vor-Ort-Prüfung kann unter bestimmten Voraussetzungen vereinfacht durchgeführt werden. Grundlage für die vereinfachte Testierung sind die im Schreiben der DAkkS / DAU vom 16.09.2015 genehmigten Verfahrensvereinfachungen.

Dabei können **Unternehmen mit einem Standort** das Vor-Ort-Prüfintervall auf 2 Jahre ausdehnen. Dies bedeutet, dass auf ein Jahr mit Testierung durch Vor-Ort-Prüfung eine Testierung mittels dokumentenbasierter Prüfung folgt. Bei wesentlichen Änderungen im Unternehmen (z. B. Änderungen der Energieeinsatzmengen, Wechsel der Energieträger und/oder Änderungen in der Unternehmensstruktur) kann diese Vereinfachung nicht angewendet werden und es muss eine Vor-Ort-Begutachtung stattfinden.

**Unternehmen mit mehreren Standorten** können entscheiden, ob sie das Multi-Site-Verfahren (Stichprobenregelung) anwenden möchten oder eine Verlängerung des Prüfintervalls (vgl. Unternehmen mit einem Standort) wählen. Hierbei müssen innerhalb von 4 Jahren alle Standorte des Unternehmen Vor-Ort geprüft werden.

Eine Kombination aus beiden Vereinfachungen innerhalb eines Unternehmens ist nicht möglich.

## Fristen und Nachweis

Die Erfüllung der Voraussetzungen muss bis spätestens **31. Dezember** des jeweiligen Antragsjahres geprüft werden. Der Nachweis erfolgt mittels Formblatt 1449, welches ausschließlich durch akkreditierte Zertifizierungsstellen wie die ICG Zertifizierung GmbH und Umweltgutachter nach erfolgreicher Prüfung ausgestellt werden darf.

## Ihre Ansprechpartner

Susan Haugk

Kundenbetreuung

☎: 0 37 22 / 6 98 86 16

✉: s.haugk@empus.de

Dipl.-Ing. (FH) Stefanie Lose

Fachbereichsleitung Energie & Umwelt

☎: 0 37 22 / 6 98 86 17

✉: s.lose@empus.de